

Allgemeine Geschäftsbedingungen der GES Systemhaus GmbH & Co. KG Einkaufs- und Auftragsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1 Alle Einkaufsgeschäfte der GES Systemhaus GmbH & Co. KG (im nachfolgenden „GES“ genannt) ob im eigenen Namen, auf eigene und auf fremde Rechnung sowie im fremden Namen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Von diesen Bedingungen abweichende Bestimmungen, insbesondere Geschäftsbedingungen oder Verkaufsbedingungen des jeweiligen Vertragspartners (nachfolgend „Lieferant“ genannt), werden nur durch schriftliche Bestätigung der GES wirksam. Gegenbestätigungen des Lieferanten unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Diese Bedingungen gelten auch für die gesamte weitere Geschäftsverbindung, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.2 Ergänzend gelten die im Einzelfall anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und im Ergänzungsdringenden der INCOTERMS in der jeweils letzten Fassung.

1.3 Es wird darauf hingewiesen, dass für bestimmte Leistungen, beispielsweise für Montagen und Fremdleistungen, weitergehende Geschäftsbedingungen Anwendung finden.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1 Der Lieferant hat sich in seinem Angebot an die Angaben in der Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Das Angebot erfolgt unentgeltlich und begründet keine Verpflichtungen für GES.

2.2 Bestellungen, deren Änderungen sowie mündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform gemäß §§ 126, 126a BGB.

2.3 In allen Schriftstücken sind die komplette Bestellnummer, Bestelldatum und Zeichen von GES anzugeben.

2.4 Bei maschineller Erstellung der Bestellung ist diese wirksam, wenn sie folgenden Vermerk trägt: „Diese Bestellung wurde maschinell erstellt. Die handschriftliche Unterschrift ist durch den systemtechnischen Ausdruck des Namens des berechtigten Mitarbeiters ersetzt.“

3. Lieferung und Zahlung

3.1 Die zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preise des Lieferanten bzw. gesondert vereinbarte Preise gelten auch dann, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem und/oder tatsächlichem Leistungsdatum mehr als 4 Monate liegen. Sollte der Lieferant in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung seine Preise ermäßigen und/oder die Konditionen sonstwie verbessern, so gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise und Konditionen. Bei Dauerschuldverhältnissen ist GES berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn die Preise um mehr als 10% angehoben werden.

3.2 Die Lieferzeit beginnt mit Eingang der Bestellung beim Lieferanten. Dies ist spätestens der 3. Werktag nach Absendung der Bestellung. Erkennt der Lieferant, dass er ohne sein Verschulden seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dies GES unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzugeben. Bei unterlassener oder verspäteter Mitteilung kann sich der Lieferant auf das Hindernis nicht berufen.

3.3 Bei verspäteter Lieferung haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine etwaige vereinbarte Vertragsstrafe für den Fall verspäteter Lieferung bleibt im Rahmen des § 340 I BGB unberührt.

3.4 Für den Beginn der vereinbarten Zahlungsfristen ist der Eingang der Rechnung bei GES maßgebend.

4. Mängelansprüche und Haftung

4.1 Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass der Liefergegenstand den gesetzlichen und vertraglichen Qualitätsanforderungen entspricht und keine Mängel aufweist. Insbesondere hat der Liefergegenstand den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen und den Umwelt-, Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu entsprechen.

4.2 Im Falle von Mängeln am Liefergegenstand oder bei mangelhafter Leistung stehen GES die gesetzlichen Rechte zu.

4.3 Für die Untersuchungs- und Rügepflichten von GES gemäß den §§ 377, 378 HGB gilt, dass die Untersuchungen und Rügen der gelieferten Ware innerhalb von 4 Wochen nach Ablieferung bzw. Erkennung des Mangels noch unverzüglich im Sinne der genannten Vorschriften sind. Für die Rechtzeitigkeit der Rügen kommt es auf deren Absendung an.

4.4

Der Lieferant kann bei Mängelansprüchen nicht einwenden, dass GES im Rahmen des Vertrages und seiner Abwicklung Weisungen erteilt, Vorschläge gemacht oder vertragliche Nebenverpflichtungen verletzt hat.

4.5

Soweit sich der Lieferant eines Subunternehmers oder Unterlieferanten bedient, hat er auch dessen Leistungen und Lieferungen zu vertreten.

4.6

Soweit im Rahmen der Nacherfüllung ein Mangel des Liefergegenstandes beseitigt wird oder eine mangelfreie Sache geliefert wird, läuft die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche neu an.

4.7

Die mangelhaften Teile bleiben bis zu deren Ersatz zur Verfügung von GES. Im Falle von Ersatzlieferungen überträgt GES das Eigentum an den ersetzten Teilen an den Lieferanten, sofern dieser nicht bereits Eigentümer ist.

4.8

Ist der Lieferant mit der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung im Verzuge oder bei Vorliegen dringender Gründe, kann GES statt die Rechte nach Ziff. 4.2 auszuüben, die Mängel auf Kosten des Lieferanten beseitigen lassen.

4.9

Der Lieferant stellt GES von Ansprüchen aus Produzentenhaftung sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes frei, soweit der Lieferant oder dessen Zulieferer den die Haftung auslösenden Produktfehler verursacht hat. Im übrigen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.

4.10

Beinhaltet der Auftrag eine Dienstleistung, gilt folgendes:
Der Lieferant haftet GES für jede Form des Verschuldens, auch seiner Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen. Die Beweislast dafür, dass ihn bzw. seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen kein Verschulden trifft, obliegt dem Lieferanten.

5. Versicherungen

5.1

Der Lieferant hat für Schäden, die von ihm, seinem Personal oder Subunternehmer durch erbrachte Leistungen, gelieferte Arbeiten oder Sachen verursacht werden, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflicht-Versicherung abzuschließen. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist GES auf Verlangen nachzuweisen.

5.2

An GES leihweise überlassene Maschinen, Apparate, etc. werden von ihr gegen die üblichen Risiken versichert. Eine darüber hinausgehende Haftung für Untergang bzw. Beschädigung der überlassenen Maschinen, Apparate, etc. scheidet – außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – aus.

6. Versandvorschriften

6.1

Der Lieferant hat für jede einzelne Sendung am Tage des Versandes eine ausführliche Versandanzeige, getrennt von Ware und Rechnung, abzusenden.

6.2

Liefertermine, Lieferfristen, Leistungstermine und Leistungsfristen sind schriftlich anzugeben. Die Lieferfrist oder Leistungsfrist wird eingehalten, wenn die Lieferung oder Leistung bis zum Ablauf der Frist bei GES eingegangen ist.

6.3

Der Lieferung sind Lieferschein und Packzettel beizulegen, bei Schiffsversand sind in Versandpapieren und Rechnungen der Name der Reederei und des Schiffes anzugeben. Der Lieferant hat die für GES günstigsten und geeignetsten Transportmöglichkeiten zu wählen. In allen Versandanzeigen, Lieferscheinen, Packzetteln, Frachtbrieffen, Rechnungen und auf der äußeren Verpackung usw. sind die von GES vorgeschriebenen Bestellzeichen und Angaben zur Abladestelle komplett anzugeben.

6.4

Der Lieferant hat Gefahrstoffe und Gefahrgüter gemäß den national/international geltenden Bestimmungen zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Die Begleitpapiere müssen alle von den jeweiligen verkehrsträgerspezifischen Beförderungsvorschriften festgelegten Angaben enthalten.

6.5

Der Lieferant haftet für alle Schäden und übernimmt die Kosten, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen. Er ist auch verantwortlich für die Einhaltung dieser Versandvorschriften durch seine Unterlieferanten.

6.6

Solern Sendungen wegen der Nichtbeachtung dieser Vorschriften nicht übernommen werden können, lagern sie auf Kosten und Gefahr des Lieferanten bei GES. Sie ist berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Sendungen festzustellen.

7. Eigentumsrechte und gewerbliche Schutzrechte

7.1

Alle Zeichnungen, Normen, Richtlinien, Analysemethoden, Rezepturen und sonstige Unterlagen, die dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes von GES überlassen werden, ebenso die vom Lieferanten nach besonderen Angaben von GES angefertigten Unterlagen, bleiben oder werden mit der Herstellung Eigentum von GES und dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie GES samt aller Abschriften und Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. GES behält sich die gewerblichen Schutzrechte an allen dem Lieferanten übergebenen bzw. dem vom Lieferanten angefertigten Unterlagen vor. Der Lieferant hat die Anfrage und Bestellung und die darauf bezüglichen Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu beachten und vertraulich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die GES aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen erwachsen.

7.2

Der Lieferant hat GES alle notwendigen Unterlagen, die für den Liefergegenstand von Bedeutung sind, unaufgefordert vorzulegen und bei Werkverträgen laufend über den Fortgang der Werkerstellung zu informieren.

7.3

Die von GES angeführten Normen und Richtlinien gelten jeweils in der neusten Fassung. Werknormen und Richtlinien von GES sind vom Lieferanten anzufordern, sofern sie nicht bereits zur Verfügung stehen.

8. Gegenstände

Formen, Modelle, Werkzeuge, Filme usw., die zur Durchführung der Bestellung vom Lieferanten hergestellt worden sind, gehen mit der Herstellung in das Eigentum von GES über, auch wenn sie im Besitz des Lieferanten verbleiben. Sie dürfen ohne Zustimmung von GES nicht an Dritte weitergegeben werden und sind ihr auf Anforderung herauszugeben.

9. Montagen, Wartungen, Inspektionen, Instandsetzungen etc.

9.1

Werden Montagen, Wartungen, Inspektionen, Instandsetzungen etc. durchgeführt, so gelten hierfür die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften für Fremdfirmen, die innerhalb des Firmengeländes der GES Aufträge abwickeln. Diese werden vor Beginn der Arbeiten ausgehändigt; ggf. sind sie bei der Abteilung Sicherheit/Werkschutz anzufordern.

9.2

GES übernimmt für das eingebrachte Eigentum der Lieferanten oder deren Mitarbeiter keinerlei Haftung.

10. Patentverletzung

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Etwaige Lizenzgebühren trägt der Lieferant. Er stellt GES insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

11. Anwendbares Recht, Auslegungsklauseln, Erfüllungsort u. Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

11.1

Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und GES gilt Deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechtsübereinkommens ist ausgeschlossen.

11.2

Erfüllungsort für die beiderseitigen Leistungen ist 65203 Wiesbaden.

11.3

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung in ergänzenden Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, die der von den Parteien gewünschten am nächsten kommt.

